

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Purucker Metalltechnik GmbH, Robert-Bosch-Straße 1, 95369 Untersteinach

Die Bedingungen gelten für die vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber, sowie zwischen dem Auftraggeber und unseren Arbeitnehmern sowie sonstigen Personen, die für uns tätig sind. Der Auftraggeber kann aus mehreren Personen bestehen.

Sie gelten, soweit Abweichungen nicht speziell schriftlich vereinbart werden. Verbindlich wird ein Vertrag, sobald unsere schriftliche Auftragsbestätigung dem Auftraggeber zugegangen ist, es sei denn, dass vorher ein Vertrag von beiden Teilen unterschrieben ist. Der Zugang einer schriftlichen Auftragsbestätigung beim Auftragnehmer wird vermutet, wenn wir die Aufgabe zur Post nachweisen und seit der Aufgabe zur Post drei Tage verstrichen sind. Der Auftragnehmer kann einen früheren Zugang nachweisen.

Unsere Angebote sind freibleibend bis zur schriftlichen Bestätigung der bei uns eingehenden Bestellung. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers sind unbeachtlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Vereinbarte Sonderregelungen bedürfen der Schriftform, sie gelten jeweils nur für das Geschäft, für welches sie vereinbart sind. Mündliche, telefonische, telegrafische oder sonstige Vereinbarungen sowie alle Vereinbarungen oder Erklärungen unserer Vertreter gleich welcher Art sind für uns unverbindlich, bis sie von uns schriftlich bestätigt werden. Wir tragen nicht die Haftung für Missverständnisse aus telegrafischen, telefonischen und sonstigen Mitteilungen, die mehrdeutig ausgelegt werden können.

Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn der Vertrag geändert, insbesondere ergänzt und aufgehoben wird. Die Bedingungen gelten auch für alle weiteren Rechtsbeziehungen, auch wenn sie nicht ausdrücklich zugrunde gelegt werden sollen.

Unsere Leistungen erfolgen stets, auch wenn franko geliefert wird auf Gefahr des Auftraggebers. Dieser hat den Abschluss von Versicherungen selbst zu veranlassen, wenn ein Abschluss durch uns in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Der Empfänger hat unsere Leistungen nach Erhalt sofort zu überprüfen, die empfangene Ware sofort auszupacken, festgestellte Schäden oder Abweichungen von der Bestellung und Verluste durch die Bahn, Post oder einen sonstigen Beförderungsträger unverzüglich bestätigen zu lassen. Das gilt auch dann, wenn die Verpackung unbeschädigt und die Beschädigung der Ware äußerlich nicht erkennbar ist.

Die Preise enthalten die Mehrwertsteuer nicht, es sei denn, sie ist ausdrücklich ausgewiesen. Die Preise verstehen sich ab unserem Untersteinacher Betrieb oder anderer Fabrikationsstätte oder Lager ausschließlich der Kosten der Verpackung, des Transportes und der Montage. Die von uns angegebenen oder mit uns vereinbarten oder von uns bestätigten Preise sind bis zum Tage der Versendung der Ware oder des Abschlusses unserer sonstigen Leistungen unverbindlich. Wir haben das Recht, bei Erhöhung von Löhnen, Frachten und sonstigen Aufwendungen, z.B. Abgabe und Verteuerung von Rohstoffen und Materialien die Verkaufspreise entsprechend zu erhöhen ohne dass hierdurch der Vertrag aufgehoben wird oder den Auftraggebern sonstige Rechte zustehen. Bei Kleinaufträgen unter EUR 100,- Warenwert haben wir das Recht, einen von uns festsetzbaren angemessenen Bearbeitungszuschlag zu erheben.

Die Bezahlung hat innerhalb von 21 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen. Skontoabzüge dürfen nur gemäß den vorher vereinbarten Auftrags- und Zahlungsbedingungen vorgenommen werden. Unberechtigte Abzüge werden nachgefordert. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb von 21 Tagen ab Rechnungsdatum sind wir berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe von sechs Prozent über dem Bundesbank-Diskontsatz ohne jede weitere Aufforderung, insbesondere ohne jede weitere Mahnung zu berechnen.

Eine erstellte Bestellung ist für den Auftraggeber bindend; sie kann nicht widerrufen werden. Versandte oder angelieferte Ware muss vom Auftraggeber auch im Falle von Beschädigungen angenommen werden.

Bestellungen, die über unsere Vertreter eingehen, sind in jedem Falle erst nach schriftlicher Bestätigung verbindlich. Die von unseren Vertretern uns genannten Maße und Konstruktionsausführungen sind vom Auftraggeber in unserer Auftragsbestätigung sofort nachzuprüfen. Weitere Einwendungen, gleichgültig aus welchem Grunde auch immer, werden nicht berücksichtigt.

Uns sind nur die Angaben maßgebend, die unsere Auftragsbestätigung enthält. Fehler oder Abweichungen müssen sofort vom Auftraggeber berichtet werden und von uns schriftlich bestätigt werden, wenn sie Vertragsinhalt werden sollen.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass Erklärungen, die unseren Vertretern gegenüber gegeben werden, auch dann erst verbindlich werden oder Geschäftsgrundlage sind, wenn sie ausdrücklich von uns bestätigt werden.

Alle Liefertermine werden nach bestem Ermessen angegeben und wir sind bemüht, diese möglichst einzuhalten. Sie sind jedoch trotzdem für uns unverbindlich.

Bestehen zum erteilten Auftrag noch irgendwelche technische oder kaufmännische Unklarheiten, so beginnt die Lieferzeit erst mit Ablauf des Tages der Klärung aller zuvor noch offenen Fragen; um diese Klärungsspanne verschiebt sich stets der bestätigte Liefertermin. Bei Lieferverzug muss der Auftraggeber angemessene Nachfrist gewähren. Erst dann, wenn zwei angemessene Nachfristen gewährt worden sind und auf die Dritte gemäß § 636/I. BGB erfolgte Nachfristsetzung hin nicht geliefert worden ist, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten. Weitere Ansprüche stehen ihm hieraus nicht zu.

Höhere Gewalt aller Art, Lieferungsaußfälle bei uns und durch unsere Zulieferanten entbinden uns in jedem Falle von rechtzeitiger Lieferung.

Annahmeverweigerung durch den Auftraggeber bei verspäteter Lieferung ist unwiderruflich ausgeschlossen.

Beanstandungen müssen innerhalb acht Tagen nach Eingang unserer Leistungen erfolgen, und wenn es sich um versteckte Mängel handelt, innerhalb acht Tagen nach Entdeckung des Mangels per Einschreiben geltend gemacht werden, da sie sonst unberücksichtigt sind. Bei berechtigten

Beanstandungen haben wir unter Ausschluss weiter gehender Ansprüche des Auftraggebers nach unserer Wahl das Recht, entweder die Mängel zu beseitigen oder Ersatz zu leisten oder die Waren für den berechneten Preis zurück zu nehmen. Ist eine Mängelrüge nur teilweise berechtigt, so ist der Auftraggeber zur Abnahme der fehlerhaften Stücke verpflichtet. Bearbeitungskosten an fehlerhaften Stücken sowie von Werkzeugkosten werden grundsätzlich nicht vergütet.

Rücksendungen gleich aus welchem Grunde dürfen nur mit unserer Zustimmung und nach unseren Weisungen erfolgen, da sonst etwa entstehende Kosten voll zu Lasten des Auftraggebers gehen.

Wir behalten uns ausdrücklich die Änderung unserer Konstruktionen vor. Aus geänderten Konstruktionen kann jedoch der Auftraggeber keinerlei Ansprüche daraus ableiten, dass der mit ihm abgeschlossene Vertrag auch nach diesen Konstruktionsänderungen erfolgt.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Auftraggebers gegen uns auf Gewährleistung beträgt in allen Fällen sechs Monate.

Sollten wir in Erfüllung einer Gewährleistungspflicht uns zur Mängelbeseitigung entscheiden, so werden wir dies innerhalb angemessener Frist tun. Aus dem von uns gewählten Zeitpunkt und der Zeitdauer können vom Auftraggeber keinerlei Ansprüche abgeleitet werden.

Für durch natürliche Abnutzung, übermäßige Beanspruchung oder sonstige Fehlleistungen des Auftraggebers entstandene Mängel hat dieser selbst einzutreten. Unsere Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber oder ein Dritter Änderungen oder sonstige Eingriffe an unseren Leistungen vorgenommen hat. Bei Konstruktionsfehlern haben wir unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche nur für die Beseitigung innerhalb angemessener Frist einzutreten. Durch den Eintritt in Verhandlungen über behauptete Gewährleistungsansprüche sowie die Tatsache, dass wir uns der Prüfung des Vorhandenseins eines Mangels oder Beseitigung eines Mangels unterziehen wird die Verjährung nicht gehemmt.

Bei Aufträgen auf Erzeugnisse, deren Konstruktions- und Zusammensetzungsmerkmale aus der Auftraggeber vorschreibt, trägt er die Verantwortung dafür, dass die Konstruktion oder Zusammensetzung nicht in Schutzrechte Dritter eingreift. Der Auftraggeber entlastet uns im Falle einer Inanspruchnahme.

Wir sind nicht verpflichtet, die Unterlagen, die uns der Auftraggeber vorlegt oder übergibt, auf ihre Brauchbarkeit oder Geeignetheit für die von uns zu bewirkenden Leistungen hin zu überprüfen.

Gewährleistungsansprüche oder sonstige Gegenansprüche des Bestellers können nur geltend gemacht werden, wenn unsere Ansprüche im vollen Umfange vorab erfüllt sind.

Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrunde auch immer, bleiben die Gegenstände unserer Leistungen unser unbeschränktes Alleineigentum. Im Falle der Ausübung unseres Eigentumsrechts steht uns das Recht zu, die Räume zu betreten, in denen sich die Gegenstände befinden und unser Eigentum zu demontieren bzw. abzubauen.

Wir haben das Recht, unsere Gegenstände zu veräußern bzw. selbst wieder zu übernehmen, und zwar zu einem Preis, der uns angemessen erscheint. Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren ist nur Wiederverkäufern gestattet. Auf Anforderung ist über die verkaufte Ware uns jeweils Rechnung zu legen. Bei Kreditverkäufen gelten die Forderungen des Auftraggebers an den Abnehmer zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Kaufvertrages mit diesem als an uns abtretend. Wir nehmen die Abtretung an.

Wir haben einen Rechtsanspruch darauf, dass uns alle Mitteilungen zur Geltendmachung dieser Forderungen durch den Auftraggeber gemacht werden. Wir haben das Recht, dem Kunden des Auftraggebers die abzutretende Forderung an uns mitzuteilen. Bei einer Entgegennahme des Kaufpreises des Dritten ist der Auftraggeber unser Treuhänder dieses Betrages; er muss den Erlös getrennt verwalten und daraus unsere Forderung sofort begleichen.

Verbindet und verarbeitet der Besteller unsere Ware ohne vorherige Bezahlung, so dass hierdurch unser Eigentumsvorbehalt untergeht, so ist er sich mit uns jetzt schon darüber einig, dass uns an jener Ware ein Miteigentumsanteil in Höhe des Verhältnisses unserer Gesamtforderungen zum Gesamtwert der verarbeiteten oder verbundenen Ware zusteht. Der Besitzübergang wird dadurch ersetzt, dass der Besteller dieses Bruchteileigentum für uns treuhänderisch verwaltet. Wird eine Eigentumsvorbehaltsware anderweitig gepfändet, so hat der Auftraggeber der Pfändung unverzüglich zu widersprechen und auf unser Eigentumsrecht an dieser Ware hinzuweisen. Ferner ist uns von der Pfändung sofort Mitteilung zu machen unter Angabe des Aktenzeichens und der Person des betreibenden Gläubigers.

Wechsel und Scheckzahlungen sowie sonstige Zahlungen aus Wirkungen sind erst dann erfüllt, wenn die Papiere eingelöst sind und uns der Betrag auf einem unserer Konten gutgeschrieben ist. Diskont und Spesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Wir haben das Recht, von dem Auftraggeber die Stellung von Sicherheiten, insbesondere Bankbürgschaften schon vor Beginn unserer Leistungen und auch sonst jederzeit zu verlangen. Der Besteller hat die zur Durchsetzung dieser Ansprüche erforderlichen Erklärungen und Rechtshandlungen abzugeben bzw. abgeben zu lassen.

Erfüllungsort ist Bayreuth und Gerichtsstand sind die für Bayreuth zuständigen Gerichte soweit der Auftraggeber Kaufmann, der zu den im § 4 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Gewerbetreibenden gehört, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sachvermögen ist. Im übrigen ist die Zuständigkeit der Bayreuther Gerichte begründet, wenn Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden.

Sollten Teile dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so sind die Personen verpflichtet, einer Vereinbarung zuzustimmen, die den Sinn und Zweck der getroffenen unwirksamen Vereinbarung gleichkommen.